

Dezember 2017

Förderung Photovoltaik für private Haushalte und Landwirte

Richtlinien
gültig bis:
30.11.2018



Inhalt

1	Wer kann um eine Förderung ansuchen?	3
2	Was wird gefördert?	3
3	Nicht gefördert wird.....	4
4	Art und Ausmaß der Förderung	4
5	Spezielle Förderungsbestimmungen.....	5
5.1	Jahresenergieertrag.....	5
5.2	Die allgemeinen Förderbedingungen	5
6	Verfahren	5
6.1	Antragstellung	5
6.2	Förderablauf	5
6.3	Registrierung für befugte Unternehmen	6
6.4	Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung	7
7	Technische Richtlinien für Photovoltaik - Anlagen.....	7
7.1	Zertifiziertes PV-Modul	7
7.2	Prüf-Befund bundeseinheitliche Fassung.....	7
7.3	Hinweis für die Einsatzkräfte der Feuerwehr	7
7.4	Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll	7

Weitere Auskünfte:

Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/04 - Energiewirtschaft und -beratung

Fanny-von-Lehnert-Straße 1

Postfach 527 | A-5010 Salzburg

Telefon: 0662 8042 3693

Fax: 0662 8042 3155

E-Mail: foerdermanager@salzburg.gv.at

www.energieaktiv.at

Die Bezeichnungen von Personen, Personengruppen, Funktionen usw. gelten unabhängig vom jeweiligen grammatikalischen Geschlecht des gewählten Begriffs selbstverständlich für Frauen und Männer in gleicher Weise.

1 Wer kann um eine Förderung ansuchen?

- 1.1. Privatpersonen, welche Eigentümer oder Mieter von Bauten im Bundesland Salzburg sind. Der Mieter muss die Zustimmung des Eigentümers nachweisen.
- 1.2. Unter Bauten werden ganzjährig zu Wohnzwecken genutzte Gebäude verstanden (Hauptwohnsitz - keine Zweit- oder Ferienwohnsitze).
Einzelhäuser (einzeln, freistehend errichtete Gebäude mit höchstens 5 Wohnungen),
Doppelhäuser (zwei auf einer Liegenschaft befindliche, unmittelbar aneinander gebaute Gebäude), **Reihenhäuser** und **Bauernhäuser** (inkl. Nebengebäude).
- 1.3. Gemischte Nutzung von Gebäuden:
Bei gemischter Nutzung des Gebäudes ist auf das Überwiegen Bedacht zu nehmen. Wird das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien uneingeschränkt gewährt werden. Wird das Gebäude überwiegend nicht oder gar nicht zu Wohnzwecken genutzt und ist dieser Anteil des Gebäudes im Rahmen einer anderen Förderaktion förderbar, kann die Förderung gemäß diesen Richtlinien nicht gewährt werden. In Zweifelsfällen über die überwiegend gewerbliche Nutzung, kann von der Geschäftsstelle eine Feststellung eines Steuerberaters verlangt werden, die vom Antragsteller vorzulegen ist.

2 Was wird gefördert?

- 2.1. Es wird die Errichtung von effizienten Photovoltaikanlagen **auf Gebäuden** gefördert. Gefördert werden maximal $0,3 \text{ kW}_p$ pro 1.000 kWh Stromverbrauch bzw. 15 kW_p . Die Berechnung der maximal förderbaren Anlagenleistung erfolgt durch die Multiplikation des nachgewiesenen Jahresstromverbrauchs mit $0,3$. Der so berechnete Wert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
Bei Nachweis der Anschaffung einer stromintensiven Investition, deren Verbrauch in der Jahresstromrechnung noch nicht enthalten ist, erhöht sich die maximal förderbare Anlagenleistung um 1 kW_p .
Bis zu einer Größe von max. 3 kW_p kann die Multiplikation des Jahresstromverbrauchs mit $0,3$ und damit die Vorlage des Jahresstromverbrauchs entfallen.

Alternativ wird die Errichtung einer **2-achsig nachgeführte Photovoltaikanlagen in Freiaufstellung bis zu einer Größe von max. 2 kW_p** gefördert.
- 2.2. Photovoltaikanlagen, die im Zusammenhang mit einer Wärmepumpenförderung errichtet werden, müssen eine Mindestgröße von **3 kW_p** aufweisen.
- 2.3. Aufdachanlagen sowie dach- oder gebäudeintegrierte Anlagen können größer errichtet werden.

- 2.4. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik (siehe Punkt 7) entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.
- 2.5. Erweiterungen der Kollektorfläche sind förderbar. Hinsichtlich der Fördervoraussetzung wird jedoch die gesamte Anlage betrachtet und nicht nur die Erweiterung.

3 Nicht gefördert wird

- 3.1. Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Photovoltaikanlage, die aus anderen Mitteln des Landes, z. B. der Wohnbauförderung, der Investitionsrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, der Österreichischen Kommunalkredit (Klima- und Energiefonds) oder anderer Förderungsstellen des Bundes (OeMAG) oder des Landes gefördert werden, oder innerhalb der letzten fünf Jahre gefördert wurden (Lückenförderung).
Siehe dazu die Überwiegensbestimmungen unter Pkt. 1.3.
Davon ausgenommen sind Förderungen von den Wohnsitzgemeinden.
- 3.2. Eine Photovoltaikanlage mit einer Anlagengröße unter 1 kWp.
- 3.3. Anlagen ohne Wechselrichter.
- 3.4. Werden mehrere Sanierungsmaßnahmen aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Photovoltaikanlage dort zu beantragen.
- 3.5. Werden Neubauten aus Mitteln der Wohnbauförderung gefördert, ist auch die Förderung für eine Photovoltaikanlage dort zu beantragen.

4 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.1. Die Förderung kann in Form eines nicht rückzahlbaren Direktzuschusses pro Haushalt und Standort einmal gewährt werden.
- 4.2. Werden an einem Standort mehrere Anlagen errichtet, sind diese als völlig eigenständige Anlagen auszuführen.

4.3. Förderung

Der Fördersatz beträgt bei Dach oder gebäudeintegrierten Anlagen

für das 1. - 15. kW _p je kW _p	€ 600,--
---	----------

Der Fördersatz beträgt bei 2-achsig nachgeführte Anlagen

je kW _p (max. 2 kW _p € 1.800,--)	€ 900,--
--	----------

- 4.4. Die Förderung ist auf maximal 40% der gesamten Netto - Investitionskosten gemäß Abrechnung beziehungsweise gemäß der maximalen Förderungssätze gemäß der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) begrenzt. Förderungen für Anlagen die eine Tarifförderung durch die OeM-AG erhalten werden gemäß „De-minimis“-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) vergeben.

5 Spezielle Förderungsbestimmungen

5.1 Jahresenergieertrag

Der errechnete Jahresenergieertrag muss, mit Ausnahme bei Fassadenanlagen, mind. 800 kWh/a je kWp betragen.

Als Nachweis gilt der errechnete Wert in der Online-Photovoltaikanlagenplanung und Photovoltaikanlagenfertigstellung im Fördermanager.

5.2 Die allgemeinen Förderbedingungen

für die Förderungen des Referates 4/04 (siehe www.energieaktiv.at unter Downloads) sind zu akzeptieren und einzuhalten.

6 Verfahren

6.1 Antragstellung

Die Geschäftsstelle für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ist das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 4, Referat 4/04.

Die Antragstellung ist ausschließlich elektronisch unter www.energieaktiv.at einzureichen.

6.2 Förderablauf

■ Antragstellung

Der Online- Förderantrag kann optional vor oder nach der technischen Planung, jedenfalls aber vor Bestellung der PV-Anlage, gestellt werden. Mit der Errichtung der Anlage darf erst nach Übermittlung des unterfertigten Förderangebots begonnen werden. Ein vorzeitiger Errichtungsbeginn ist nicht möglich und führt zum Förderausschluss.

Das Förderansuchen und alle sonstigen erforderlichen Unterlagen sind auf der Internet Förderplattform www.energieaktiv.at abrufbar. Dort sind auch aktuelle Informationen zum Download angeführt.

Nach Erstanmeldung erhält der Förderwerber ein Mail mit einem Link zu seinem persönlichen Förderansuchen. Für eine erfolgreiche Übertragung des Ansuchens auf die Internet-Plattform muss dieses vollständig ausgefüllt sein.

Mit diesem Link kann jederzeit auch der Status des Förderantrags eingesehen werden.

■ Planungseinreichung nach Start des Förderantrages

Der vom Förderwerber beauftragte und befugte Haustechniker erhält elektronisch die Information, dass ein Förderansuchen gestellt worden ist.

Im Zuge der Online-Planungseinreichung sind die Daten der Anlage durch das vom Förderwerber beauftragte und befugte Unternehmen an die Internet-Förderplattform hochzuladen.

■ Planungseinreichung vor Start des Förderantrages

Wenn bei Beginn des Förderantrags bereits eine technische Planung der neu zu errichtenden Photovoltaikanlage eines befugten Unternehmens vorliegt, muss diese Online-Planung durch das befugte Unternehmen hochgeladen werden. Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer („PV-Nummer“) ist dem Förderwerber zu übermitteln und von diesem in den Förderantrag einzugeben.

- **Begutachtung der Planungseinreichung**
Die Begutachtung der Planungseinreichung hinsichtlich der Einhaltung der Förderrichtlinien erfolgt durch die Geschäftsstelle.
- **Förderangebot und Errichtung der Anlage**
Nach positivem Abschluss des Begutachtungsverfahrens wird dem Förderwerber von der Geschäftsstelle das schriftliche Förderangebot übermittelt.
Nach Unterfertigung des Förderangebots durch den Förderungsempfänger und Rückübermittlung an die Förderstelle wird diese Vereinbarung für den Fördergeber und den Förderempfänger für 6 Monate ab Ausstellungsdatum verbindlich. Bei Neubauten beträgt die diesbezügliche Frist 12 Monate.
- **Nach Errichten der Anlage**
Nach Inbetriebnahme der Anlage sind der Geschäftsstelle vom Förderwerber die Verwendungsnachweise (Rechnungen, Teilrechnungen, Anzahlungen, etc. und Einzahlungsbestätigungen) vorzulegen. Aus den Verwendungsnachweisen hat die Adresse des geförderten Objektes hervorzugehen.
Die Abrechnung hat aufgliedert nach den installierten Betriebsmitteln und abgegrenzt für die Fördermaßnahme, zu erfolgen.
Die aufgewendete und finanzierte Arbeitszeit hat aus der Abrechnung hervorzugehen.
- **Bestätigung der Planungseinreichung**
In der Folge muss das befugte Unternehmen online im Fördermanager bestätigen, dass die Anlage, wie eingereicht, umgesetzt wurde. Das Prüfprotokoll eines befugten Elektrotechnikers muss vom befugten Unternehmen hochgeladen werden.
- **Abschluss**
Abschließend ist dem Förderungswerber eine Mitteilung über die Anweisung des Förderbetrags zu übermitteln.
- **Ablehnung**
Allfällige Ablehnungen sind von der Geschäftsstelle zu begründen.
- **Kontrolle**
Die Förderstelle behält sich vor, neben der Überprüfung der vorgelegten Dokumente auch vor Ort Kontrollen durchzuführen. Wer eine gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, macht sich gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar.

6.3 Registrierung für befugte Unternehmen

Für jedes befugte Unternehmen ist eine Erst-Registrierung erforderlich.

Die „Registrierung für befugte Unternehmen“ kann online und kostenlos auf der Seite www.energieaktiv.at durchgeführt werden. Nach erfolgter Prüfung durch die Geschäftsstelle wird die Neuanmeldung zur Nutzung frei geschaltet. Anschließend kann/können sich der/die Benutzer des befugten Unternehmen mit Benutzername und Passwort anmelden.

6.4 Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung

Für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Errichtungs- bzw. Betriebsbewilligung der Solaranlage (z.B. Bauanzeige, Baubewilligung, etc.) ist der Förderwerber selbst verantwortlich.

7 Technische Richtlinien für Photovoltaik - Anlagen

7.1 Zertifiziertes PV-Modul

Die Module müssen den Leistungs- und Qualitätstest nach IEC aufweisen und die Anlage die Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen nach ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712:2009-12-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-712: Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ erfüllen.

7.2 Prüf-Befund bundeseinheitliche Fassung

Der Prüf-Befund, bundeseinheitliche Fassung über eine elektrotechnische Anlage basierend auf den SNT-Vorschriften ist vorzulegen.



7.3 Hinweis für die Einsatzkräfte der Feuerwehr

Ein geeigneter Hinweis über die Existenz einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile an einer im Brandfall für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich, sowie am Hauptverteilerkasten des Hauses ist anzubringen.

7.4 Bedienungsanleitung und Prüfprotokoll

Dem Förderungswerber sind vom befugten Unternehmen die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu erklären und zu übergeben.